

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

22. Mai 1978

Nr. 3	Bielefeld, den 18. Mai	Erl.	1978
-------	------------------------	-----------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude	53	Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe	65
Wartung von Glockenanlagen mit Armaturen und/oder elektrischen Läutemaschinen	56	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (18.) Pfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	66
Erste Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	60	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle	66
Merkblatt zur gesetzlichen Unfall-Versicherung im kirchlichen Bereich	61	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup	66
Vorläufige Richtlinien zur Bewilligung von Ausbildungsstipendien und Familienunterhalt (Ausbildungsförderung) an Studierende für Berufe der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	63	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Höxter	66
Besetzung des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche der Union — Erster Senat	63	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg	66
Urlauberseelsorge im Schwarzwald/Baden	64	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd	66
58. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz	64	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Schüren	67
		Persönliche und andere Nachrichten	67
		Neu erschienene Bücher und Schriften	70

Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude

Landeskirchenamt

Az.: 7355/A 8—01

Bielefeld, den 1. 3. 1978

Zur Planung und Durchführung der Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude bitten wir die von einer Arbeitsgruppe der Konferenz der Bauamtsleiter der Gliedkirchen der EKD erarbeiteten Richtlinien zu beachten und anzuwenden.

Damit werden den Entscheidungsgremien objektiv vergleichbare Unterlagen an die Hand gegeben.

Zugleich werden die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie die kirchlichen Werke und die anderen Benutzer kirchlicher Gebäude und Einrichtungen darauf hingewiesen, der Bauunterhaltung die dringend gebotene Sorgfalt zukommen zu lassen und durch rechtzeitige Einplanung der notwendigen Finanzierungsmittel in die Haushalte die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen.

Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude

Die Kirchen sind Eigentümer eines großen Gebäudebestandes, der in den letzten Jahrzehnten ständig zugenommen hat.

Ziel der Bauunterhaltung ist es, die Benutzbarkeit der Gebäude für die Arbeit der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Einrichtungen zu gewährleisten. Bei einem wesentlichen Teil des Bestandes handelt es sich um Kulturdenkmäler, zu deren sachgerechter Unterhaltung die Kirchen verpflichtet sind. Die Pflicht zur Bauunterhaltung besteht für jedes kirchliche Gebäude und dessen

Außenanlagen. Sie beginnt bereits mit der Abnahme eines Neubaus. Die Erfüllung dieser Pflicht setzt die Bereitstellung ausreichender Finanzierungsmittel voraus.

Um ein nicht abwägbares Risiko von Vermögens- und Bestandsschäden zu vermeiden, ist eine verantwortliche Planung der Bauunterhaltung notwendig.

Die Entscheidungen hierzu erfordern folgende Informationen:

1. Ermittlung des Bauunterhaltsbedarfs im allgemeinen

2. Feststellung und Wertung des Bauunterhaltungsbedarfs im Einzelfall
3. Kostenermittlung und Durchführung der Maßnahmen
4. Auswertung und Fortschreibung des Bauunterhaltungsbedarfs

1. Ermittlung des Unterhaltungsbedarfs im allgemeinen

Die Kosten für Bauunterhaltung betragen aufgrund langjähriger Ermittlungen im Durchschnitt pro Jahr

1,3 % des Tagesneubauwertes

Sofern keine Gebäudewertermittlung vorliegt, kann der Tagesneubauwert ersatzweise mit Hilfe des Brandkassenwertes ermittelt werden.

Nicht enthalten sind:

- Wertverbesserungen, Umbauten, Modernisierungen, Anpassung an geänderte Nutzungsforderungen.
- Erhöhte Aufwendungen für denkmalwerte oder überalterte Gebäude, die weit über die Abschreibungszeit erhalten werden und deshalb an die Stelle der Kosten für Ersatzbauten treten. Das erfordert bei dem großen Bestand solcher Gebäude einen Zuschlag bei der Ermittlung des Bauunterhaltungssatzes.
- Zuschläge aufgrund besonderer Umweltbelastungen und Sondernutzungen.

Die Erfahrungswerte für die Kosten der Bauunterhaltung sind im staatlichen Bereich aus den „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (RB Bau Ausgabe 1970)“ belegt. Verschiedene Landeskirchen sind durch Auswertung ihrer Bauunterhaltungsmaßnahmen zu entsprechenden Ergebnissen gekommen.

Diese Richtlinien (RB Bau) unterscheiden Kleine Bauunterhaltung (0,2 % des Tagesneubauwertes) und Große Bauunterhaltung (1,1 % des Tagesneubauwertes).

Die kleinen Bauunterhaltungsarbeiten sind Arbeiten, die sich ohne technische Fachkenntnisse beurteilen lassen und daher ersatzweise durch Laien betreut werden können.

Die große Bauunterhaltung erfordert in jedem Fall ausgebildete Fachkräfte (Architekten, Ingenieure).

Für Aufwendungen, die nicht in dem Satz von 1,3 % enthalten sind, muß, sofern sie mit der Bauunterhaltung unlösbar verbunden sind, ein Zuschlag eingesetzt werden.

2. Feststellung und Wertung des Bauunterhaltungsbedarfs im Einzelfall

2.0 Der Durchschnittswert von 1,3 % bezieht sich auf eine Vielzahl von Gebäuden und über einen längeren Zeitraum. Deshalb muß der jährliche Bauunterhaltungsbedarf für jedes Gebäude gesondert ermittelt werden.

2.1 Unter Bauunterhaltung ist zu verstehen:

- Erhalten von Gebäuden in Dach und Fach
- Erhalten der Benutzbarkeit der Räume
- Erhalten der Installationen und betrieblichen Einbauten
- Erhalten des Gerätes
- Erhalten der Außenanlagen

2.2 Die Eigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, die Gebäude und die Außenanlagen ständig zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind den Zuständigen mitzuteilen.

Der Umfang der Mängel, die Art der Beseitigung und die Wertung der Dringlichkeit sind nach der jeweils geltenden Ordnung der Landeskirche durch die zuständigen Bauämter, Bauberatungen, Ausschüsse und Gremien festzustellen.

Die Beseitigung der Mängel ist zu veranlassen.

2.3 Wertung der Dringlichkeit

2.31 Dringlichkeitsstufe 1

Unaufschiebbar Arbeiten zur sofortigen Beseitigung eines gefährdenden Zustandes oder Wiederherstellung der Nutzbarkeit eines Gebäudes.

Die Arbeiten sind unverzüglich durchzuführen:

Zum Beispiel:

a) Beseitigung gefährdender Zustände:

- akute Einsturz-, Brand- und Seuchengefahr
- Blitz-, Sturm-, Wasserschäden
- Heizölschäden
- Hausschwammbefall

b) Erfüllung behördlicher Auflagen mit entsprechender Terminsetzung

c) Schadensbehebung bei Ausfall der Heizung oder anderer Versorgungseinrichtungen, sofern keine Übergangslösung möglich ist.

2.32 Dringlichkeitsstufe 2

Dringende Bauunterhaltungsmaßnahmen, durch deren Unterlassung wesentliche Nachteile entstehen, insbesondere dringende Arbeiten zum Abwenden von Gefahren und Erhaltung der Substanz bzw. der Benutzbarkeit.

Zum Beispiel:

a) Abwenden eines gefährdenden Zustandes, Erfüllen gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen

b) Dringende Schadensbeseitigung an Dach und Fach:

- Tragende Konstruktionen, Außenwände
- Dachdeckung, Dachstuhl, Dachrinnen
- Außenputz, ggf. mit Anstrich
- Anstrich von äußerem Holzwerk und Stahlteilen
- Abdichtung gegen Feuchtigkeit

c) Erhaltung der Benutzbarkeit

- Schäden an Heizungen und anderen Versorgungseinrichtungen mit Folgearbeiten

- Erneuerung von Innenanstreichen und Tapezierungen in Wohnungen und Diensträumen bei Überschreitung des jeweils gültigen Fristenplanes um mehr als 1 Jahr einschl. damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender notwendiger Verbesserungen

2.33 Dringlichkeitsstufe 3

Normale und notwendige Bauunterhaltung, deren Aufschub aus baufachlichen oder rechtlichen Gründen nicht vertretbar ist. Die Arbeiten sind innerhalb eines Jahres durchzuführen.

Zum Beispiel:

- Notwendige Substanzerhaltung in Dach und Fach
- Erhaltung des Nutzungswertes aufgrund von Richtlinien oder Verträgen
 - Innenanstrich und Tapezierungen in Wohnungen und Diensträumen bei Einhaltung des Fristenplanes einschl. der damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Verbesserungen von Installationen
 - Erfüllung von Mietverträgen
 - Kleinreparaturen
- Baumaßnahmen, die im vorigen Rechnungsjahr in Dringlichkeitsstufe 4 eingeordnet waren, nach erneuter Überprüfung

2.34 Dringlichkeitsstufe 4

Normale und notwendige Bauunterhaltung, die ohne wesentliche Nachteile um 1—2 Jahre aufgeschoben werden kann. Die Arbeiten sind innerhalb von 2 Jahren durchzuführen.

2.35 Dringlichkeitsstufe 5

Bauunterhaltungsmaßnahmen, die als notwendig erkannt sind, aber um mehr als 2 Jahre zurückgestellt werden können. Nutzungsnachteile müssen gegebenenfalls in Kauf genommen werden.

3. Kostenermittlung und Durchführung der Maßnahmen

3.1 Kostenermittlung

3.11 Für die kleine Bauunterhaltung holt der Eigentümer bzw. Nutzer des Gebäudes unmittelbar Angebote bei Fachfirmen ein.

3.12 Für die große Bauunterhaltung sind Kostenanschläge ohne Ausnahme durch Fachkräfte (Architekten, Fachingenieure) zu erbringen. Dies geschieht durch Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungen nach VOB/VOL.

3.2 Durchführung

3.21 Die als notwendig festgestellten und veranschlagten Bauunterhaltungsmaßnahmen und die

Finanzierungspläne (mit Ausnahme von Kleinstreparaturen) sind von der zuständigen kirchlichen Körperschaft zu beschließen.

Vor Beginn der Maßnahmen ist die Genehmigung nach der geltenden Ordnung der Landeskirche einzuholen.

3.22 Bei Leistungen durch Freie Architekten/Fachingenieure sind nach den geltenden Honorarordnungen schriftliche Verträge erforderlich. Wenn eine Genehmigung dieser Verträge durch die kirchliche Aufsichtsbehörde nicht vorgeschrieben ist, sollen sie nur im Einvernehmen mit dem landeskirchlichen Bauamt aufgestellt und abgeschlossen werden. Das für die Landeskirche geltende Vertragsmuster enthält detaillierte Angaben über die bei der Abwicklung der Baumaßnahmen zu beachtenden Bestimmungen.

3.23 Nach Durchführung der Maßnahmen sind die Ausgaben in einer Kostenfeststellung (Schlußabrechnung) zu erfassen. Diese soll die Bedingungen eines Verwendungsnachweises erfüllen und Daten für weitere Auswertung liefern.

4. Auswertung und Fortschreibung des Bauunterhaltungsbedarfs

Die Auswertung der Bauunterhaltungsaufwendungen soll die notwendigen Informationen liefern, um mittel- und langfristige Bau- und Finanzplanung in den Entscheidungsgremien zu ermöglichen.

Die Auswertung liefert außerdem Daten für die Fortschreibung des Bauunterhaltungsbedarfs.

Erfaßt werden können u. a.:

- Höhe und Entwicklung der Gesamtaufwendungen für Bauunterhaltung auf der Grundlage der Dringlichkeitsstufen (Ziff. 2.3)
- Höhe und Entwicklung des zukünftigen Gesamtbauunterhaltungsbedarfs auf der Grundlage der Dringlichkeitsstufen (Ziff. 2.3)
- Aufwendungen und Bedarf unterschieden nach Gebäudeart und Gebäudenutzung
- Höhe und Entwicklung nicht vorhersehbarer Aufwendungen
- Aufschlüsselung der Aufwendungen und des Bedarfs nach Kostengruppen (Gewerke, Gebäudeteile und dgl.)
- Vergleich der Aufwendungen und des Bedarfs in verschiedenen Gebieten

Die Daten sollen auch die Betriebskosten (DIN 18 960), unterschieden nach Gebäudeart und Gebäudenutzung, sichtbar machen, um zusammen mit dem Bauunterhaltungsbedarf die Höhe der Folgekosten für Neubauten ermitteln zu können.

Wartung von Glockenanlagen mit Armaturen und / oder elektrischen Läutemaschinen

Landeskirchenamt
Az.: 7129/A 8—09

Bielefeld, den 16. 2. 1978

Der Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen hat im Jahre 1972 ein Musterleistungsverzeichnis für die Lieferung von Glockenstühlen und Glockenarmaturen erstellt, das zur Einführung bei allen Ausschreibungen und Angebotserhebungen empfohlen wurde. Dieses Musterleistungsverzeichnis wird nachstehend veröffentlicht mit der Bitte, in Zukunft bei Neuanlagen entsprechend zu verfahren.

Es wird auch auf die Notwendigkeit eines periodischen Wartungsdienstes der Läuteanlagen hingewiesen.

Der Wartungsdienst ist im Leistungsverzeichnis als Voraussetzung für Garantieverpflichtungen verankert, aber auch notwendig im Zusammenhang mit der Haftung der Kirchengemeinden für die Betriebssicherheit ihrer Anlagen und für die Funktionstüchtigkeit und den Wohlklang der Geläute. Er sollte nur Fachfirmen, also den Glockengießereien bzw. den Läutemaschinenherstellern, übertragen werden, da branchenfremde Firmen keine Gewähr für die einwandfreie Wartung der Anlagen bieten.

Der Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen hat im Zusammenwirken mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Glockengießereien und den Läutemaschinenherstellern einen Musterwartungsvertrag entworfen, der den Landeskirchen zur Einführung in ihren Bereichen empfohlen wird.

Der Mustervertrag, den wir ebenfalls nachstehend veröffentlichen, ist so aufgebaut, daß er sowohl getrennt als auch zusammengenommen für die Wartung der Glockenanlage mit Armaturen und / oder elektrischen Läutemaschinen verwendet werden kann.

Die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Überprüfungsdienste sollen sich decken mit einer Scheckliste, welche die Wartungsfirmen beim Montagebericht ihrer Monteure verwenden, wobei diese Scheckliste noch durch spezifizierte Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte ergänzt werden kann. Der Revisionsbericht ist gleichzeitig Rechnungs- und Garantie-Unterlage.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Baubeauftragten der Kirchenkreise sich in vermehrtem Maße des technischen Teiles der Läuteanlagen (Zustand des Glockenstuhls*, Verhalten des Turmes beim Läuten, usw.) annehmen sollten, da die Fachkenntnisse des Glockensachverständigen vornehmlich auf musikalischen Gebiet liegen.

Die „Baurevision“ muß den Turm mit einbeziehen. Besondere Vorsicht ist in den Fällen geboten, wo wegen Aufschaukelungsgefahr für den Turm bestimmte Anschlagzahlen der Glocken genau einzuhalten sind. Hier ist **jährliche Wartung** unerlässlich; am Schaltschutz dieser Geläute ist eine Tabelle anzubringen, auf der die vom Statiker festgelegten Anschlagzahlen eingetragen sind.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß das Nachstimmen von historischen Glocken, die unter Denkmalschutz stehen, als Verfälschung von Klangdokumenten zu bezeichnen und deshalb unzulässig ist.

Alle Maßnahmen, die auf eine Veränderung an Turm, Glockenstuhl oder Geläut hinauslaufen, sind gemäß § 53 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 VO kirchenaufsichtlich zu genehmigen. Bevor die Genehmigung beantragt wird, ist unbedingt die Bauberatung des Landeskirchenbauamtes in Anspruch zu nehmen.

Weitere Exemplare des Mustervertrages können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

*) Siehe allgemeine Hinweise des Landeskirchenbauamtes Nr. 4 vom 19. 1. 1970.

Leistungsverzeichnis für Lieferung von Glockenstühlen und Armaturen

I. Glockenstuhl

1. Der Glockenstuhl ist eine eigenstatische, geschraubte Konstruktion, in der die Glocken läutbar eingebaut werden.

Für Stahlkonstruktionen haftet der Hersteller fünf Jahre unter der Voraussetzung, daß eine

regelmäßige Wartung vom Glockengießer durchgeführt wird. Die statische und dynamische Belastbarkeit des Bauwerkes liegt in der Verantwortung des vom Architekten zugezogenen Fachingenieurs. Falls eine prüffähige statische Berechnung für den Glockenstuhl gefordert wird, erfolgt deren Berechnung nach den LHO.

..... Glockenstuhl für Glocken aus Formstahl nach DIN 1026
oder Stabstahl nach DIN 1028, Materialgüte

ST 37, DIN 17100, statisch einwandfrei nach DIN 1050 (Knickbelastung DIN 4114, Lastannahme DIN 1055)

a) mit einmaliger Rostschutzgrundierung nach DIN 55928 bei 3-fachem, bauseitigem Endanstrich

b) feuerverzinkt nach DIN 2444 und 50976, Schrauben galvanisiert

2. Hartholz-Unterlagsbalken dienen der Körperschallisolierung und der günstigeren Kräfteinleitung. Die Hartholzbalken müssen genügend belüftet eingebaut sein.

Die Verankerung der Hartholzbalken soll durch einbetonierte Ankerschrauben erfolgen, die nachziehbar sein müssen.

..... Hartholz-Unterlagsbalken mit Ankerschrauben

3. Breitflanschträger sind Auflagen für Glockenstühle, die in besonderen Fällen Anwendung finden.

..... Breitflanschträger DIN 1025 mit Verschraubung

a) grundiert wie 1a)

b) feuerverzinkt wie 1b)

4. Motorkonsolen haben Läutemotoren zu tragen. Sie werden in Absprache mit dem Läutemaschinenhersteller vorgesehen und sollten im Verband mit dem Glockenstuhl sein.

..... Stück Motorkonsolen bestehend aus

a) grundiert wie 1a)

b) feuerverzinkt wie 1b)

5. Metallgummi-Auflagerungen mindern Körperschallübertragungen, beseitigen aber nicht Resonanzerscheinungen.

Metallgummi-Auflagerungen sind hauptsächlich für vertikale Belastungen konstruiert. Die bei Glocken auftretenden Wechselbelastungen verlangen daher eine entsprechende Dimensionierung. Die Dämpfungselemente werden zweckmäßigerweise unter den Glockenlagern und den Läutemaschinen eingebaut. Bei den Verschraubungen sind Schallbrücken zu vermeiden. Elastische Lagerungen bedürfen besonderer Aufmerksamkeit bei der jährlichen Wartung.

Metallgummi-Auflagerung für Paar Lager

II. Armaturen

1. Armaturen sind die zum läutbaren Aufhängen der Glocken im Stuhl notwendigen Zubehörteile. Armaturen werden im allgemeinen in geschweißter Konstruktion ausgeführt. Geschraubte Armaturen können jederzeit ergänzt oder verändert werden.

..... kompl. Armatur, geschweißte Ausführung in Formstahl ST 37, bestehend aus dem Joch (Doppel-U-Profil DIN 1026 mit nach

DIN 4100 eingeschweißten, abgedrehten Lagerzapfen) sowie zwei Spezial-Pendelkugelstahlagern (Lager auf Lagerplatten mit Stehbolzen und Schubsicherung), einer Mittelschraube mit Gelenk und Gelenkbolzen, einem Klöppel mit Mehrfachbeledung, einem Kronenbrett gegen Verschiebung gesichert, einem Satz Bänder und Laschen, statisch einwandfrei,

a) mit einmaliger Rostschutzgrundierung nach DIN 55928 bei 3-fachem, bauseitigem Endanstrich

b) feuerverzinkte Ausführung nach DIN 2444 u. 50976 (Klöppel gestrichen)

c) Alternativ: kompl. Armatur, geschraubte Ausführung, sonst wie unter 1., jedoch mit zwei Spezial-Pendelkugelstahlagern, in geteilten Gehäusen, mit regulierbaren Spannhülsen und Arretierung und mit austauschbaren Zapfen

aa) einmalige Grundierung wie 1a)

bb) feuerverzinkte Ausführung (Klöppel gestrichen) wie 1b)

2. Armaturen in verkröpfter Ausführung mit Gegengewichtsklöppeln können zur Verringerung der Horizontalkräfte, in Ausnahmefällen aus Raumgründen, angewandt werden. Sie sind im allgemeinen Schweißkonstruktionen.

Bei der Kröpfung sind die gleichen Anschlagzahlen wie bei der geraden Armatur zugrunde zu legen. Daher kann das Bauwerk nur in statischer Hinsicht, nicht dynamisch entlastet werden.

..... kompl. Armatur, verkröpfte Ausführung mit Gegengewichtsklöppel mehrfach beledert, sonst wie unter 1.)

a) einmalige Grundierung wie 1a)

b) feuerverzinkte Ausführung (Klöppel gestrichen) wie 1b)

Sonderausführungen:

(Sonder-Kröpfungen, Drehungen, Holzjoche) Sonderzubehör (Läutearm etc.)

Baunebenarbeiten, wie Stemmen, Betonieren, Zimmern etc., die nach Angaben des Glockengießers oder dessen Monteur im Einvernehmen mit der Bauleitung ausgeführt werden, bleiben in bezug auf Ausführungen in der Haftung des jeweiligen Unternehmers.

Dem Geläuteigentümer obliegt die Haftung für den Betrieb der Anlage nach Übergabe durch den Glockengießer. Um der Sorgfaltspflicht zu genügen, ist eine regelmäßige Wartung durch den Glockengießer unerlässlich.

Vertrag

zwischen

..... (Kirchengemeinde),
vertreten durch den Kirchengemeinderat – Stiftungsrat – Kirchenvorstand – Presbyterium ¹⁾ –

in als Auftraggeber

und der Firma als Unternehmer
wird über die Wartung

A) der Glockenanlage mit Armaturen (s. § 2) ¹⁾
– und/oder –

B) der elektrischen Läutemaschinenanlage (s. § 3) ¹⁾

der – des ²⁾

in folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Firma verpflichtet sich,

A) die Glockenanlage mit Armaturen (s. § 2) ¹⁾
– und/oder –

B) die elektrische Läutemaschinenanlage (s. § 3) ¹⁾

der – des ²⁾

in jährlich mal nachzuprüfen.

§ 2

Bei der Prüfung und Wartung der Glockenanlage mit Armaturen werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind:

a) Überprüfung

1. des Zustands durch Probeläuten;
 2. sämtlicher Glocken auf waagrechtes und achsiales Hängen und auf Abnutzung an den Anschlagstellen, die ein Drehen oder Runderneuern (Aufschweißen) nötig machen können; Risse oder sonstige Beschädigungen des Glockenkörpers sind in jedem Falle sofort dem Pfarramt mündlich und schriftlich anzuzeigen;
 3. sämtlicher Lager und Lagerplatten auf einwandfreien Zustand; Befestigung, Schubsicherung und Schmierung der Lager;
 4. sämtlicher Glockenjöche und Kronenunterlagen auf einwandfreien Zustand und Schubsicherung; Nachziehen sämtlicher Schrauben und Muttern;
 5. der Haltebügel und Laschen (und ggf. der Läutearme) auf einwandfreien Zustand; Nachziehen sämtlicher Schrauben und Muttern;
 6. sämtlicher Klöppel und Klöppelgelenke auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe und gleichmäßigen Anschlag des Ballens; Schmieren der Klöppelgelenke, soweit erforderlich Festziehen und Sichern der Mittelschrauben oder Ring- und Feststellschrauben sowie der Scharniere;
 7. sämtlicher Uhrschlaghämmer auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke;
 8. des Glockenstuhls durch Augenschein auf Verankerung, Tragfähigkeit, Längs- und Querbelastung, der Verstrebungen, der Verzapfungen bei Holzstühlen, der Elastizität evtl. vorhandener Schwingungsdämpfer, der Wandabstände (Berührung mit Turmwänden) auf Korrosion, Nachziehen der Schrauben und Muttern.
- b) Durchführung eines Probeläutens nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen oder/und Statiker festgelegten Anschlagzahlen und Läutehöhen nicht verändert sein dürfen.
- c) Erstellung eines Revisionsberichts an das Pfarramt über Zustand der Anlage und über ausgeführte Arbeiten (s. § 4 letzter Abs.). Hierbei sind Beobachtungen über besondere Auswirkungen des Läutens auf den Turm mitzuteilen.
- d) Abgabe von Empfehlungen an das Pfarramt über erforderliche Reparaturen bzw. notwendigen Ersatz defekter Teile (auch am Uhrschlagwerk), Entrostung und Neuanstrich bei Glockenstuhl und Armaturen, Reinigung, Verbesserung und Sicherung der Zugangswege zur Läuteanlage.

§ 3

Bei der Prüfung und Wartung der elektrischen Läutemaschinenanlage werden folgende Arbeiten durchgeführt, wobei die spezifizierten Angaben der Hersteller für die Wartung ihrer Geräte zu beachten sind:

a) Überprüfung

1. des Zustands durch Probelauf;
2. der elektrischen Leitungen an den Maschinen, der Schalter und der Verteileranlagen auf festen Sitz und Isolation;
3. der Maschinenbefestigung an den Konsolen;

4. der Läutemaschinenmotore mit Steuergeräten, Kontakten, Anschlüssen, automatischen Bremsen und aller beweglichen Teile auf einwandfreien Lauf;
 5. der Läuteräder auf festen Sitz und Rundlauf;
 6. der Ketten, Drahtseile, Verbindungselemente und Ritzel auf Verschleiß und richtige Einstellung; Neueinfetten (gegebenenfalls nach vorheriger Reinigung) und Nachspannen;
 7. der Hauptschalttafel (einschließlich der Kontrollampen) und Verteileranlage auf Funktionssicherheit;
 8. der automatischen Läuteeinrichtungen wie Schaltuhren und Schaltapparate und erforderlichenfalls Neueinstellung.
- b) Ölen aller beweglichen Teile (ggf. nach vorheriger Reinigung).
- c) Durchführung eines Probelaufs nach erfolgter Prüfung und Wartung, wobei die vom Glockensachverständigen oder/und Statiker festgelegten Anschlagzahlen und Läutehöhen nicht verändert sein dürfen.
- d) Erstellung eines Revisionsberichts an das Pfarramt über Zustand der Anlage und über ausgeführte Arbeiten (s. § 4 letzter Abs.). Hierbei sind Beobachtungen über besondere Auswirkungen des Läutens auf die Läuteanlage und den Turm mitzuteilen.
- e) Abgabe von Empfehlungen an das Pfarramt über erforderliche Reparaturen bzw. Ersatz defekter Teile sowie Verbesserung und Sicherung der Zugangswege zur Läuteanlage.

§ 4

Als Vergütung für die Ausführung der Arbeiten gemäß §§ 2 und/oder 3¹⁾ erhält die Firma folgende Gebühr (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer):

.....

.....

Diese Gebühr wird vereinbart auf der Grundlage des zur Zeit des Vertragsabschlusses für den Unternehmer gültigen Tarifvertrags. Die Gebühr wird bei später eintretenden tariflichen Änderungen entsprechend dem Steigerungsbetrag erhöht.

Es werden folgende zusätzlichen Vereinbarungen getroffen¹⁾:

.....

.....

Die Firma ist verpflichtet, bei Rechnungstellung zusammen mit dem Revisionsbericht einen Nachweis (z. B. Abhakliste, Rapportzettel oder dgl.) über die Ausführung der in §§ 2 und/oder 3¹⁾ bezeichneten Arbeiten zu erbringen.

§ 5

Teile, die ausgewechselt werden müssen, werden gesondert berechnet. Vor dem Einbau ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, soweit es sich nicht um Teile von geringem Wert handelt²⁾.

§ 6

Erfüllt die Firma ihre Verpflichtungen nicht innerhalb des in § 1 bezeichneten Termins, so ist die Kirchengemeinde nach § 636 BGB berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 7

Die Firma ist verpflichtet, die in §§ 2 und 3¹⁾ genannten Leistungen so zu erbringen, daß sie nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zum Gebrauch aufheben oder mindern.

Sind die Leistungen nicht von dieser Beschaffenheit, so kann die Kirchengemeinde die Beseitigung der Mängel verlangen. Sie kann der Firma eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel mit der Erklärung bestimmen, daß sie die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne.

Nach dem Ablauf der Frist kann die Kirchengemeinde Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist. Der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB über den Werkvertrag.

§ 8

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und Störungen, die auf unbefugte Eingriffe oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 9

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann jedoch von beiden Teilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

....., den 19....., den 19.....

Kirchengemeinderat – Stiftungsrat –
Kirchenvorstand – Presbyterium¹⁾

Firma

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Bezeichnung der Kirche, Kapelle usw.
3) Abweichungen hiervon sind gesondert zu vereinbaren

Erste Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Auf Grund von § 28 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte haben die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 7. Oktober / 10. Oktober / 26. August 1971 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kasse trägt nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen Wartegelder, Ruhegehälter, Witwengelder, Witwergelder, Waisengelder, Witwenabfindungen, Abfindungen und Unterhaltsbeiträge, soweit auf diese ein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Versorgungsempfänger zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder seiner Abberufung (§ 49 Pfarrerdienstgesetz — EKV) oder der Beendigung der Amtszeit (§ 48 a Pfarrerdienstgesetz — EKV) oder zum Zeitpunkt seiner zur Wahrnehmung von Familienpflichten erfolgten Versetzung in den Wartestand ohne Wartegeld (§ 73 a Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz — EKV) oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 85 a Landesbeamtengesetz) Inhaber einer der der Kasse angeschlossenen Stelle ist. Sie trägt ferner das Sterbegeld beim Tode von Pfarrern und Kirchenbeamten im Wartestand oder Ruhestand und das Sterbegeld beim Tode einer Witwe oder einer früheren Ehefrau eines Kirchenbeamten oder Pfarrers.“
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Kasse erbringt auch die Leistungen gemäß § 15 Absatz 1 für Pastoren im Hilfsdienst und Beamte z. A., wenn sie einer beitragspflichtigen freien Stelle zugeordnet sind.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nachversicherung und freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsausgleich.“
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Kasse kann die Zahlung von Beiträgen für eine freiwillige Weiterversicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung übernehmen, wenn dadurch eine auf die spätere Versorgungsleistung anrechenbare Rentenanwartschaft auf Altersruhegeld erworben wird.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind bei der Scheidung eines Versorgungsberechtigten oder Versorgungsempfängers Rentenanwartschaften gemäß § 1587 b Absatz 2 BGB in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so trägt die Versorgungskasse gemäß § 1304 RVO / § 83 Angestelltenversicherungsgesetz die Aufwendungen, die dem Versicherungsträger auf Grund der nach § 1587 b Absatz 2 BGB begründeten Rentenanwartschaft entstehen.“
 - b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Wird ein Pfarrer oder Kirchenbeamter zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen von der Kirchenleitung gebilligten Dienst ohne Besoldung beurlaubt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt und verliert er seine Stelle, so ist für ihn zur Aufrechterhaltung seiner Versorgungsansprüche gegenüber der Kasse eine Versorgungsstelle zu errichten.“
 - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird eine Pfarrstelle von einem im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Gemeindefissionar oder von einem Prediger verwaltet, so besteht die Beitragspflicht nur für die Pfarrstelle.“
 - b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Wird ein Pfarrer oder Kirchenbeamter zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen von der Kirchenleitung gebilligten Dienst ohne Besoldung beurlaubt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt und verliert er seine Stelle, so ist für ihn zur Aufrechterhaltung seiner Versorgungsansprüche gegenüber der Kasse eine Versorgungsstelle zu errichten.“
 - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei ruhegehaltfähigen Zulagen gemäß § 21 Absatz 7 nach dem jeweiligen Betrag der Zulagen;“
 - b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Bemessung des Beitrages werden die Dienstbezüge gemäß Absatz 1 um ein Zwölftel erhöht (jährliche Sonderzuwendung).“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Ändern sich die nach Absatz 1, 2 und 3 maßgebenden Dienstbezüge, so ändert sich der Stellenbeitrag zu den im § 21 Absatz 9 genannten Terminen.“
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachtragsbeiträge werden erhoben für

die Zeit vom Ersten des Monats an, in dem der Pfarrer das 50. Lebensjahr, der Kirchenbeamte und der Prediger das 45. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Beginn der Beitragspflicht nach § 21 Absatz 2 und 9. Sie werden nach § 22 Absatz 1 bis 6 berechnet. Maßgebend ist die Höhe der Beitragssätze zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 21 Absatz 2 beginnt. Nachtragsbeiträge sind auch dann zu entrichten, wenn für die Stelle laufend Beiträge gezahlt worden sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nachtragsbeiträge werden nicht erhoben, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte schon eine der Versorgungskasse angeschlossene Stelle innerhalb der beteiligten Landeskirchen innehat.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Kasse kann auf die Erhebung von Nachtragsbeiträgen ganz oder teilweise verzichten, wenn

a) eine der Höhe nach ausreichende anrechenbare Rentenanwartschaft auf Altersruhegeld bei einer gesetzlichen Rentenversicherung eingebracht wird, oder

b) eine der Höhe nach ausreichende Rentenanwartschaft auf Altersruhegeld bei einer gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Versicherungszeit von weniger als 180 Monaten eingebracht wird und gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung von der Kasse übernommen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Prediger

Die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 gelten entsprechend auch für Prediger.“

7. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Nachtragsbeiträge werden mit Beginn der Beitragspflicht nach § 21 Absatz 2 und 9 fällig.“

II.

Inkrafttreten

(1) Die Änderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Abweichend davon tritt Teil I Nummer 2 Buchstabe c am 1. Juli 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Januar 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
(L. S.) Lic. Karl Immer Dittrich

Bielefeld, den 20. Januar 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Detmold, den 20. Februar 1978

Lippischer Landeskirchenrat
(L. S.) Dr. Viering Dr. Ehnes
Hundertmark

Merkblatt zur gesetzlichen Unfall-Versicherung im kirchlichen Bereich

Landeskirchenamt

Az.: B 15—18

Bielefeld, den 14. 3. 1978

Nachstehend veröffentlichen wir ein von der Versicherungskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland erarbeitetes Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung im kirchlichen Bereich:

Merkblatt zur gesetzlichen Unfall-Versicherung im kirchlichen Bereich

I.

Die gesetzliche Unfall-Versicherung ist für Kirche und Diakonie in verschiedener Hinsicht von Bedeutung:

1. Seit jeher sind die haupt- und nebenamtlich im kirchlichen und diakonischen Dienst stehenden Mitarbeiter — soweit sie sich nicht wie Pfarrer und Kirchenbeamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden — durch die gesetzliche Unfall-Versicherung bei Dienstunfällen versichert.
2. Über den Kreis der entgeltlich Beschäftigten hinaus hat der Gesetzgeber aus sozialen Gründen den Schutz der gesetzlichen Unfall-Versicherung in vielfältiger Weise ausgedehnt. Vor allem hierüber soll in diesem Merkblatt ein Überblick gegeben werden. Dabei wird auch auf Bestimmungen hingewiesen, die für die Diakonie von Interesse sind.

3. Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen über die gesetzliche Unfall-Versicherung in der Reichsversicherungsordnung (RVO).

4. Dieses Merkblatt muß sich auf Hinweise beschränken, für wen und in welchen Fällen gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz besteht, welche Versicherungsträger im einzelnen zuständig sind und ob Anmelde- und Beitragspflicht bestehen. Es enthält dagegen nichts über alle weiteren Fragen der gesetzlichen Unfall-Versicherung, z. B. über Art und Umfang von Versicherungsleistungen.

II.

Versicherungsschutz für entgeltlich Tätige (§ 539 Absatz 1 Nr. 1 RVO)

In den gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz sind alle Personen einbezogen, die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt sind. Dies sind alle im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden haupt- oder nebenberuflich gegen Vergütung tätigen Mitarbeiter wie

Küster, Organisten, Raumpflegerinnen, Kindergärtnerinnen, Verwaltungsangestellte. Hierzu gehören auch Personen, die ihr freiwilliges soziales Jahr ableisten.

Von der gesetzlichen Unfall-Versicherung befreit sind Pfarrer, Pfarrverwalter usw., die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Landeskirche oder der EKD stehen sowie Kirchenbeamte (§ 541 Nr. 1 RVO).

III.

Versicherungsschutz für unentgeltlich Tätige

1. Ehrenamtlich Tätige in der verfaßten Kirche (§ 539 Absatz 1 Nr. 13 RVO)

Ehrenamtlich Tätige sind Inhaber eines in einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts ihnen verfassungsmäßig übertragenen Ehrenamtes ohne vertragliche Bindung, das dem allgemeinen Erwerbsleben nicht zugänglich ist. Hierzu zählen Mitglieder der Kirchenvorstände, Landes- und Kreissynoden, Mitglieder in Kommissionen und Fachausschüssen der Kirchen, auch wenn diese nicht zu den Leitungsorganen gehören. Die Frage, ob Mitglieder von Kirchenchören als Ehrenamtsträger mitversichert sind, hat das Bundessozialgericht unterschiedlich beurteilt und ist daher noch ungeklärt. Mitglieder anderer kirchlicher Gruppen (z. B. Frauen-, Männer- und Jugendkreise) fallen nicht unter den gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz.

2. Diakonische Mitarbeiter (§ 539 Absatz 1 Nr. 7 RVO)

Zum Kreis der in der gesetzlichen Unfall-Versicherung Versicherten gehören alle unentgeltlich tätigen Mitarbeiter im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Daraus ergibt sich, daß darunter auch die ohne Entgelt diakonisch tätigen Mitarbeiter innerhalb der verfaßten Kirche fallen. Das gleiche gilt für solche Mitarbeiter in kirchlichen Vereinen und Stiftungen. Zur Mitarbeit zählt auch beratende und verwaltende Betreuung Hilfsbedürftiger. Die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Mahlzeiten während der Tätigkeitszeit läßt die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit unberührt. Gelegentliche Gefälligkeiten (z. B. Mitnahme eines Briefes zum Briefkasten) stehen nicht unter Versicherungsschutz.

3. Kindergartenkinder (§ 539 Absatz 1 Nr. 14 RVO)

Versichert sind ferner Kinder während des Besuchs von Kindergärten. Unter einem Kindergarten versteht man eine anerkannte Erziehungsstätte für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung. Nicht versichert sind Kinder unter 3 Jahren, Kinder in Kinderkrippen, in Kinderhorten und freien Spielkreisen.

4. Andere versicherte Personen (§ 539 Absatz 1 Nr. 9 und 12 RVO)

Unter den Versicherungsschutz fallen ferner Schüler und Studenten sowie Blutspender und andere Personen, die im öffentlichen Interesse tätig werden, z. B. Hilfeleistende bei Unglücksfällen und Entwicklungshelfer.

5. Arbeitnehmerähnlich tätige Personen

Für viele kirchliche Mitarbeiter ist schließlich

die Bestimmung des § 539 Absatz 2 RVO wichtig. Danach sind gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert, die wie ein nach § 539 Absatz 1 RVO Versicherter tätig werden. Dies gilt insbesondere bei nur vorübergehenden Tätigkeiten. Hierzu zählen alle kirchlichen Mitarbeiter, die ohne Vergütung eine Tätigkeit ausüben, die einer Arbeitnehmertätigkeit ähnelt, insbesondere:

Helfer bei der Verteilung von Gemeindebriefen und bei der Kirchgelderhebung,

Leiter von Gemeindekreisen und deren Helfer,

Kindergottesdiensthelfer,

Helfer beim Schmücken und Reinigen der Kirche,

Helfer bei kirchlichen Bauten.

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts werden Helfer bei kirchlichen Haussammlungen nicht mehr als arbeitnehmerähnlich tätige Personen behandelt. Eine Ausnahme gilt jedoch für diakonische Sammlungen.

IV.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle. Darunter versteht man Unfälle, die der Versicherte im ursächlichen Zusammenhang mit seiner kirchlichen oder diakonischen Tätigkeit erleidet. Das gilt auch für Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Tätigkeit eintreten (Wegeunfälle). Unterbrechungen und Umwege heben den Versicherungsschutz in der Regel auf.

V.

Die Durchführung der gesetzlichen Unfall-Versicherung obliegt den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie den Trägern der staatlichen und gemeindlichen Eigen-Unfall-Versicherungen und den Ausführungsbehörden für die Unfall-Versicherung in Kindergärten.

Für den kirchlichen und diakonischen Dienst ist zu beachten:

1. Die für die meisten kirchlichen Mitarbeiter zuständige Berufsgenossenschaft ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg (Überseering 8, 2000 Hamburg 6). Mit ihr besteht eine Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur vereinfachten Beitragserhebung für alle Kirchengemeinden, durch die die entgeltlich Beschäftigten, die Ehrenamtsträger und die arbeitnehmerähnlich tätigen Personen erfaßt sind, soweit für sie nicht die unter Ziffern 2 bis 4 aufgeführten Berufsgenossenschaften zuständig sind. Die Vereinbarung bezieht sich nicht auf Mitarbeiter von Landeskirchen und Kirchenkreisen, soweit diese nicht als Mitarbeiter von Kirchengemeinden erfaßt sind.

2. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Schäferkampsallee 24, 2000 Hamburg 6) ist zuständig für alle im diakonischen Bereich einschließlich Kindergärten entgeltlich tätigen Personen und Helfer bei diakonischen Sammlungen. Für die unter III. Ziffer 4 aufgeführten Helfer sind die Gemeinde-

Unfall-Versicherungsverbände der Bundesländer bzw. die Eigen-Unfall-Versicherung von Großstädten zuständig. Die Unfall-Versicherung in Kindergärten, für Schüler und Studenten ist besonderen Ausführungsbehörden übertragen.

3. Für freiwillige Bauhelfer (vgl. III. Ziffer 5) sind die Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbände der Länder zuständig, wenn sich die Bauarbeiten auf nicht mehr als sechs Arbeitstage = 45 Arbeitsstunden erstrecken (§ 657 Absatz 1 Nr. 7 RVO). Bei Überschreitung der genannten Zeitgrenze ist die gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig: entweder die örtlich zuständige Bau-berufsgenossenschaft oder die für ein Unternehmen zuständige Stammbetriebsgenossenschaft.
4. Für land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzte Grundstücke besteht Versicherungsschutz bei der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bzw. der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel. Das gleiche gilt für das Personal von Friedhöfen, die in kirchlicher Trägerschaft stehen.

VI.

Anmelde- und Beitragspflicht

1. Im Rahmen des Beitragsabkommens mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (vgl. V. Ziffer 1) führt die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland die Beiträge für die im Rahmen der Vereinbarung versicherten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie für die ehrenamtlich tätigen und arbeitnehmerähnlich tätigen Mitarbeiter im Bereich der Kirchengemeinden ab. Anmeldepflichten bestehen insoweit nicht.
2. Soweit haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter durch die in Ziffer 1 aufgeführte Vereinbarung nicht erfaßt und nicht nach § 539 Absatz 1 Nr. 9 und 12 RVO beitragsfrei sind (vgl. oben III. Ziffer 4), sind für sie vom Anstellungsträger Beiträge an die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft zu entrichten.
3. Es ist davon auszugehen, daß auch für arbeitnehmerähnlich tätige kirchliche Mitarbeiter, die nach III. Ziffer 5 in den gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz einbezogen sind, jedoch durch das Beitragsabkommen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nicht erfaßt sind. Anmelde- und Beitragspflicht bei der zuständigen Berufsgenossenschaft besteht.
 - a) Für Personen, die einen bestimmten Personenkreis beraten oder verwaltend zu betreuen haben, gilt zur Zeit Anmelde- und Beitragsfreiheit (Krankenbesuche, Hilfe bei schriftlichen Arbeiten, Antragsstellungen, Mitwirkungen bei Haus- und Straßensammlungen, Betätigung in der Kreis-Diakoniestelle). Das gleiche gilt für Sonntagshelfer in Krankenanstalten, Altenheimen u. ä. Dagegen besteht Anmelde- und Beitragspflicht für Personen, die sich für manuelle Tätigkeiten in Kindergärten, Sozial-/Diakoniestationen unentgeltlich zur Verfügung stellen (vorübergehende Versorgung eines Haushalts, Küchen- und Reinigungsarbeiten).

- b) Über Anmelde- und Beitragspflichten für unentgeltlich geleistete Hilfsarbeiten bei kirchlichen Bauvorhaben — auch Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten — vgl. V. Ziffer 3.
- c) Der kirchliche Rechtsträger ist als Unternehmer land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit Ausnahme von Haus-, Zier- oder anderen Kleingärten Mitglied der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Er hat die nach dem Einheitswert oder nach der Größe und Kulturart der bewirtschafteten Flächen berechneten Beiträge zu entrichten. Sind die Flächen verpachtet und ist der Pächter nicht selbst beitragspflichtig, so kann er sich die von ihm gezahlten Beiträge vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelung vom Pächter erstatten lassen. Bei gärtnerischer Nutzung der Flächen und bei Friedhöfen sind die nach dem Arbeitswert berechneten Beiträge an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel zu entrichten. Von der Beitragspflicht sind gärtnerisch genutzte Flächen unter 2 500 qm ausgenommen. Beim Vorhandensein mehrerer Gärten eines Rechtsträgers ist die Gesamtfläche maßgebend.

Vorläufige Richtlinien zur Bewilligung von Ausbildungsstipendien und Familienunterhalt (Ausbildungsförderung) an Studierende für Berufe der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 3. 1978
Az.: 1900/B 8—07

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. März 1978 beschlossen:

Die Vorläufigen Richtlinien zur Bewilligung von Ausbildungsstipendien und Familienunterhalt (Ausbildungsförderung) an Studierende für Berufe der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie vom 20. Januar 1972 (KABl. S. 52) werden mit Wirkung vom 1. April 1978 außer Kraft gesetzt.

Besetzung des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche der Union — Erster Senat —

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 3. 1978
Az.: 7439 II/78/A 12—08/1

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 6. 2. 1978 auf gemeinsamen Vorschlag der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland die nachstehenden Nachwahlen zum Ersten Senat des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche der Union vorgenommen.

1. Leitender Oberstaatsanwalt Boltz, Hamm, zum Vorsitzenden für rheinische Disziplinarfälle.
2. Landgerichtspräsident a. D. Neuhaus, Herford, zum (1.) Stellvertreter des Vorsitzenden für rheinische Disziplinarfälle.

Urlauberseelsorge im Schwarzwald/Baden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 3. 1978
Az.: 10188/C 10—15

Der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe hat um Abdruck folgender Notiz gebeten:

1. Im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden erfolgt an ausgewählten Orten besonderer Urlaubsgebiete Urlauberseelsorge.
2. Hierzu erfolgt auf diesem Wege „Ausschreibung“ mit der Bitte um Meldung für diesen Dienst.
3. In Schwerpunkten der Feriengebiete im Bereich der badischen Landeskirche werden für Urlauber zusätzlich durchgeführt:
 - Gottesdienste.
 - Wochenveranstaltungen, die einer sinnvollen Urlaubsgestaltung, aber auch einer glaubensmäßigen oder seelsorgerlichen Anregung und Beratung dienen.
 - Angebote für Einzelseelsorge.
4. Dieser Dienst der Urlauberseelsorge geschieht zur Verstärkung des Angebotes an Gottesdiensten und Seelsorge in Urlaubsgebieten, aber nicht zur Vertretung des Ortspfarrers.
5. Die Dauer eines Dienstes in der Urlauberseelsorge beträgt in der Regel 4 Wochen. Das Landeskirchenamt hat beschlossen, daß entsprechend der Regelung für Mitarbeiter der badischen Landeskirche für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauberseelsorge Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt wird.
6. Der Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vergütet für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauberseelsorge 750,— DM und einen Fahrtkostenzuschuß für 1 Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse.
7. Meldungen für den Dienst der Urlauberseelsorge im Bereich der badischen Landeskirche erbitten wir über Ihren Superintendenten und das Landeskirchenamt an den Evangelischen Oberkirchenrat / Amt für Missionarische Dienste, Blumenstraßen 5—7, 7500 Karlsruhe.

In folgenden Orten ist 1978 im Bereich der badischen Landeskirche Urlauberseelsorge vorgesehen:

Bad Rippoldsau	18. 04. bis 16. 05. 1978 06. 10. bis 31. 10. 1978
Bonndorf/Grafenhausen	Juli bis August 1978
Bühlertal	15. 07. bis 15. 08. 1978
Furtwangen, Vöhrenbach, Gütenbach	15. 06. bis 12. 07. 1978
Kirchzarten-Stegen	Sommer-Schulferien 1978
Kollnau-Gutach	01. 07. bis 31. 07. 1978
Münstertal	Juli bis September 1978
Titisee	01. 07. bis 15. 08. 1978
Todtnau und Schönau	Pfingsten — Ende September 1978
Triberg	August 1978
Waldkirch	01. 07. bis 31. 07. 1978
Zell-Harmersbach	19. 06. bis 16. 07. 1978

58. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 4. 1978
Az.: C 22—05

Die 58. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz wird am 20. und 21. Mai 1978 im **Kirchenkreis Paderborn** durchgeführt.

Thema:

„Verschiedene Kirchen — eine Mission“

Dieses Thema zwingt uns, darüber nachzudenken, ob die Spaltung der Christenheit, unter der wir leiden, sich zwangsläufig in der Dritten Welt fortsetzen muß oder ob vom gemeinsamen Zeugnis her ökumenische Lösungen möglich sind. Wir haben Referenten gewonnen, die mit dieser Frage täglich konfrontiert sind.

Tagungs-Programm:

Sonnabend, den 20. Mai 1978

	Martin-Luther-Gemeindezentrum Paderborn, Benhauser Straße 93 Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz verbunden mit einem Missions-Studientag des Kirchenkreises Paderborn
9.30 Uhr	Biblische Einleitung: Superintendent Koegel-Dorfs, Paderborn
10.00 Uhr	Eröffnung durch den Vorsitzenden Professor Dr. Sundermeier, Bochum
10.15 Uhr	1. Referat: „Gemeinsames Bekenntnis zu Christus — im südlichen Afrika“ Referent: Pastor Albertus J. Maasdorp (Namibia), Beigeordneter General- sekretär des Lutherischen Weltbundes, Genf
11.30 Uhr	Aussprache
12.30 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	Kaffetrinken
14.15 Uhr	2. Referat: „Gemeinsames Bekenntnis zu Christus — im freien Afrika“ Referent: Erzbischof Emmanuel Milingo, Primas von Sambia, Lusaka
15.30 Uhr	Aussprache
16.30 Uhr	Zusammenfassung und Schlußwort
17.30 Uhr	Sitzung des Gesamtvorstandes der Missionskonferenz
19.30 Uhr	Bei Bedarf: „Offener Abend“ für Gespräche mit den Referenten im Martin-Luther-Zentrum

Sonntag, den 21. Mai 1978

Vorm.	Missionsgottesdienste zu den üblichen Zeiten in den Gemeinden des Kirchen- kreises
15.00 Uhr	Stadthalle Brakel Kreiskirchentag mit Zeugnissen aus Afrika P. Wilson B. Niwagila, Tanzania/ Bethel, und P. Maasdorp, Namibia/Genf

Asien:
Indonesischer Chor Bochum, Dr. Lee,
Korea
Kirche im Osten:
Chor der Rückwanderer Paderborn
mit Liedern und Zeugnissen
Kirche bei uns:
Dargestellt durch Gemeindegkreis
Bad Driburg
Schlußworte:
Erzbischof Milingo, Lusaka, und
Präses i. R. D. Thimme, Bielefeld
Gesangs- und Posaunenchor aus dem
Kirchenkreis wirken mit.
Ende gegen 18.00 Uhr

Für Verpflegung wird gesorgt. — Ausstellungen
über Probleme von Mission und Dritter Welt sind
vorgesehen. — Ein „Dritte-Welt-Laden“ wird seine
Waren anbieten. Alle Veranstaltungen sind öffent-
lich, Eintritt wird nicht erhoben.

Für auswärtige Teilnehmer kann bei Anmeldung
in beschränktem Maße Quartier vermittelt werden.
Anmeldungen an Kreiskirchenamt Paderborn, Post-
fach 1868, Tel. 0 52 51 / 2 81 81.

Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 4. 1978
Az.: 14022/A 7—12

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt
hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und
nebenamtlichen Küster(innen) und Hausmeister
(Hausmeisterinnen) nach Lübbecke ein.

Die sich anschließende Rüstzeit findet in Haus
Reineberg in Ahlsen-Reineberg bei Lübbecke statt.
Auch dazu laden wir herzlich ein.

74. Jahrestag, am Montag, dem 29. Mai 1978, in Lübbecke

Tagesfolge:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst — Andreaskirche,
Lübbecke
Predigt: Vizepräsident Dr. Begemann,
Bielefeld
- 11.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste
und Teilnehmer — Kulturhalle,
Lübbecke, durch den 1. Vorsitzenden
W. Hassenpflug, Witten
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
- 15.30 Uhr Vortrag: „Frommsein heute“
Referent:
Oberkirchenrat Dr. Martin Stiewe,
Bielefeld

Der Tagungsbeitrag beträgt 20,— DM. Wir bitten
die Presbyterien, die Tagungs- und Fahrtkosten wie
bisher zu erstatten.

Am Tagungsort ist der Tagungsbeitrag gegen
Quittung zu entrichten.

Anmeldungen an das Volksmissionarische Amt,
Röhrchenstraße 10, 5810 Witten.

Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in Westfalen und Lippe

Termin: 29. Mai bis 2. Juni 1978
Ort: Haus Reineberg,
4971 Ahlsen-Reineberg,
Tel. 0 57 44/10 41 + 10 42
Leitung: Werner Hassenpflug, Witten

Montag, 29. Mai

Eintreffen der Rüstzeitteilnehmer
20.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 30. Mai

9.00 Uhr Bibelarbeit — Jesaja 43, 22—28
10.30 Uhr Kurs: „Erste Hilfe“
16.00 Uhr Kurs: „Erste Hilfe“
20.00 Uhr Kurs: „Erste Hilfe“

Mittwoch, 31. Mai

9.00 Uhr Bibelarbeit — Jesaja 43, 8—13
10.30 Uhr Abschlußkurs: „Erste Hilfe“
Der Kurs wird durchgeführt von der
Johanniter-Unfall-Hilfe.
Die Teilnehmer erhalten eine Be-
scheinigung.
16.00 Uhr „Unsere Kirche im Bild“
Jeder Rüstzeitteilnehmer möge ein
oder mehrere Dias seiner Kirche mit-
bringen!
20.00 Uhr Aus der Praxis für die Praxis
(Hier soll u. a. der Versuch unter-
nommen werden, eine Muster-Haus-
ordnung für ein Gemeindehaus zu ent-
werfen)

Donnerstag, 1. Juni

9.00 Uhr Bibelarbeit — Jesaja 45, 18—25
10.30 Uhr Unfallverhütung — Verwaltungs-Berufsgenossenschaft: Herr Joswig,
Wuppertal
16.00 Uhr Vorbereitung von Gemeindeveranstaltungen: Fa. Melitta, Minden
20.00 Uhr Erweckungsbewegung im Ravensberger Land: Pfr. Lohmann, Minden

Freitag, 2. Juni

9.00 Uhr Bibelarbeit — Jesaja 52, 13—53, 12;
50, 4—9
10.30 Uhr Abschlußgespräch
Nach dem Mittagessen Abfahrt der
Rüstzeitteilnehmer

Tagungsbeitrag: 30,— DM zu entrichten am Ta-
gungsort. Die Presbyterien werden gebeten, die
Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen an das Volksmissionarische Amt,
Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In den Vereinigten Kirchenkreisen **D o r t m u n d** wird eine weitere (18.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 1978.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 4966/Dortmund VI/18

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **H a l l e**, Kirchenkreis Halle, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 39236/Halle 1 (6)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Hiltrup**, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 20. März 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 36644/Hiltrup 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **H ö x t e r**, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 3342/Höxter 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Olsberg**, Kirchenkreis Arnsberg, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 8534/Olsberg 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd, Kirchenkreis Bochum, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Schmitz
Az. 11502/Langendreer-Süd 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Schüren, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 20. März 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Schmitz
Az.: 6327/Schüren 1 (1)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Lübbecke am 31. 1. 1978 vollzogene Wahl des Pfarrers Paul-Gerhard Tegeler, Rahden, zum Superintendenten des Kirchenkreises Lübbecke;

die von der Kreissynode Minden am 25. 1. 1978 vollzogene Wahl des Pfarrers Rudolf Weichsbach, Minden, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Minden;

die von der Kreissynode Münster am 8. 2. 1978 vollzogene Wahl des Pfarrers Gerhard Sandhagen, Telgte, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Münster.

Theologische Prüfungen

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1978 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament	Das Buch Jona. Aufbau — Entstehungsgeschichte — Sinn der Erzählung.
Neues Testament	Jesus — bei Adolf von Harnack und bei Rudolf Bultmann.
Kirchengeschichte	Kirche und Obrigkeit in der Sicht Zwinglis und Calvins.
Systematik	Neuere Beurteilung des Petrusamtes in evangelischer und katholischer Sicht

Praktische Theologie Das „Proprium“ evangelischer Jugendarbeit. Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1978 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Interkommunion zwischen evangelischen und katholischen Christen. Eine Beurteilung aus evangelischer Sicht.
2. Soll politisch gepredigt werden? Versuch einer Antwort mit Hilfe des Neuen Testaments.
3. Was heißt evangelikal?

Als Vikar(in) in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol.	Benedict, Dr. Hans-Jürgen Bögeholz, Horst Braune Gisela Buettner, Dietrich Düfelmeyer, Rolf Häußler, Michael Hafer, Manfred Heisig, Wolfgang Heitland, Wilfried Hempelmann, Reinhard Jürgenbehring, Heinrich Knuist, Kurt Libéral, Annemarie Lübking, Hans-Martin Mentemeier, Ulrich Neuser, Wolfgang Plaga, Wolfgang Rix, Klaus Robra, Martin Slotta, Uwe Sprenger, Dietrich Streithof, Antje Struckmeier, Eckard Tschirch, Hans-Werner Uebelgünn, Olaf Werner Uffenkamp, Jochen Weber, Heinz-Wilhelm Wendorff, Ute
--------------	---

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud. theol.	Hehmeyer, Birgit Krause-Sparmann, Dietrich Schlappa, Ulrich von Stieglitz, Christoph Veit, Michael Zinke, Ulrich
--------------	---

Als Pastor(in) im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar(in)	Abels, Friedrich Ahlens, Ernst Jürgen Bock, Hansheinrich Broszeit, Helga Burgdörfer, Hartwig Dittmer, Jürgen Drewitz, Artur Frische, Detlef Führer, Arnold Hillnhütter, Friedemann Klein, Horst Labusch, Alfred
-----------	--

Litschel, Dieter
Dr. Nebe, Gottfried
Neuhaus-Wever, Dieter
Niebuhr, Annette
Reichert, Manfred
Rethemeier, Inge
Riewe, Karl
Samtmann, Rosemarie
Dr. Schibilsky, Michael
Tiemann, Dieter Herbert
Vitt, Irmgard
Weber, Ludwig

wiss. Ass. Dr. Deutsch, Wilhelm-Otto
Taeger, Jens-Wilhelm
Klessmann, Michael

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner be-
standen:

Vikar(in) Becker, Dieter
Hugo, Cornelia

wiss. Ass. Dr. Koschorke, Klaus

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

Affolderbach, Dr. Martin, am 15. 1. 1978 in
Brake;

Bahr, Ulrich, am 13. 11. 1977 in Gelsenkirchen-
Bismarck;

Claben, Dieter, am 4. 12. 1977 in Altena;

Etzien, Gerhard, am 29. 1. 1978 in Kreuztal-
Buschhütten;

Koch, Wolfgang, am 5. 3. 1978 in Petershagen;

Schlitte, Heinrich, am 4. 12. 1977 in Bochum-
Dahlhausen;

Schmale, Rüdiger, am 11. 12. 1977 in Werdohl;

Schmidt, Siegfried, am 27. 11. 1977 in Pletten-
berg;

Schnier, Helmut, am 5. 3. 1978 in Hillegossen;

Schulte, Hartwig, am 12. 3. 1978 in Ovenstädt;

Speier, Ulrich, am 27. 11. 1977 in Dortmund-
Lütgendortmund;

Völkner, Friedrich-Karl, am 12. 2. 1978 in
Bielefeld;

Wetzel, Paul-Martin, am 26. 2. 1978 in Lünen;

die Kandidatinnen des Pfarramtes

Günther, Renate, am 4. 12. 1977 in Burgstein-
furt;

Kühl, Ursula, am 11. 3. 1978 in Dortmund-
Lütgendortmund;

Meyers-Herwartz, Dr. Christel, am 11. 12.
1977 in Bielefeld;

Stratmann, Irmtraud, am 12. 2. 1978 in Rott-
hausen.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Heinrich Rummeld, Preußisch-Olden-
dorf, sind im Einvernehmen mit der Leitung der
Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
(Berlin-Ost) die in der Ordination begründeten
Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Berufen sind:

Pastor Alfred Andersen zum Pfarrstellenver-
walter der Ev. Kirchengemeinde Bausenhagen
(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Religionslehrer Helmut Bien zum Prediger in
den Dienst des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld;

Pastor im Hilfsdienst Dirk-Bernd Bobe zum
Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Baukau (1. Pfarr-
stelle), Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Henning Bothmer, Ev. Paul-Gerhardt-
Kirchengemeinde Berlin-Spandau (Ev. Kirche in
Berlin-Brandenburg — West—), zum Pfarrer des
Dienstes an den Schulen der Ev. Kirche von West-
falen (4. Pfarrstelle);

Pfarrer Hans-Viktor Diederichs, Ev. Kirchen-
gemeinde Bochum-Hamme zum Pfarrer der Ev.
Kirchengemeinde Gelsenkirchen (1. Pfarrstelle),
Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Werner Ehmler, Ev. Erlöser-Kirchen-
gemeinde Lüdenscheid, zum Pfarrer der Ev.-Luth.
Gnaden-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle),
Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Rübenkamp
zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchen-
gemeinde Bielefeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis
Bielefeld;

Pastor Dieter Schönebeck zum Pfarrstellen-
verwalter des Kirchenkreises Bochum (3. Pfarr-
stelle);

Pastor im Hilfsdienst Helmut Schröder zum
Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Baukau (2. Pfarr-
stelle), Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Paul-Gerhard Tegeler, Ev.-Luth. Kir-
chengemeinde Rahden, in die für den Superinten-
dent bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises
Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Ernst Walter Voswinkel
zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Breden-
scheid-Stüter (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattin-
gen-Witten.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Göbeler,
Offene Arbeit evang. Schüler in Westfalen (MBK)
in Bochum.

Entlassen ist:

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Gerhard Sellin,
Münster, infolge Berufung zum wissenschaftlichen
Assistenten im Fachbereich Ev. Theologie der Uni-
versität Münster.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dr. theol. Gerhard Bruchmüller,
Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lichtenau
(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum
1. April 1978;

Pfarrer Hans-Heinrich Dietz, Pfarrer der Ev.-
Luth. Kirchengemeinde Babenhausen (1. Pfarr-
stelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. April 1978;

Pfarrer Gerhard Dittmer, Pfarrer der Ev. Kir-
chengemeinde Olsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis
Arnsberg, zum 1. April 1978;

Landeskirchenrat Dr. theol. Reinhard Freese, Landeskirchenrat im Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. April 1978;

Pfarrer Friedrich Große-Oetringhaus, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. April 1978;

Pfarrer und Superintendent a. D. Otto Grünberg, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ohle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. April 1978;

Pfarrer Wilhelm Reiffen, Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. April 1978.

Verstorben sind:

Pfarrer Wilhelm Baberg, Ev. Kirchengemeinde Herscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 24. Februar 1978 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer i. R. Adolf Bartz, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 4. April 1978 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt Fliegenschmidt, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 23. Februar 1978 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Justus Grassmann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, am 24. Januar 1978 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert Hohendorf, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf, Kirchenkreis Vlotho, am 25. Februar 1978 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer i. R. Rudolf Lucas, zuletzt Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis, Lübbecke, am 2. März 1978 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Schröer, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden, am 14. Februar 1978 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto Smeind, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg, am 13. März 1978 im Alter von 89 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum als Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an Gesamtschulen;

b) 18. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen.

Bewerbungen sind an den Herrn Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten.

c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Berghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Frekenhorst, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spradow, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellinghofen I, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werddohl, Kirchenkreis Plettenberg;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne, Kirchenkreis Tecklenburg;

1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest.

Ernannt ist:

Studienrat i. K. Dieter Dietzel, Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kirchenmusikdirektorin Almut Höfker ist mit Wirkung vom 1. Januar 1978 bis zu fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Wittgenstein berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Die Betrauung mit dem Amt endet vor dem Ablauf von fünf Jahren, wenn der Kirchenkreis Wittgen-

stein einen hauptberuflichen Kirchenmusiker angestellt und zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Wittgenstein berufen hat;

Herr Kantor Hermann Röbbelen ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herne berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Kumiko O g a w a - M ü l l e r ,

Hiddenhauser Straße 8, 4904 Enger;

Bernd L e h m a n n , Wellensiek 159,
4800 Bielefeld 1;

Manfred K l i n k e b i e l , Veilchenstraße 33,
4900 Herford;

Regina S c h u l z , Riemenschneider Straße 11,
3450 Holzminden.

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heide B r u n s , Papenmoorweg 8,
2901 Kirchhatten;

Günter E m d e , Dalwigksthof Campf,
3559 Lichtenfels 1;

Michael J u n k e r , Schopenhauer Straße 7,
3000 Hannover;

Rolf K ö s t e r , Hebridenstraße 47,
4800 Bielefeld 16.

Stellenausschreibung:

Das Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung — Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen — sucht eine Sekretärin für eine verantwortliche Tätigkeit. Vergütung erfolgt nach Verg.-Gruppe VII/VI b BAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an:

Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung — Evangelisches Büro Nordrhein Westfalen — Rochusstraße 44, 4000 Düsseldorf 30, Tel. (02 11) 36 10/242 oder 241.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Gerhard Schneider, „**Ökumenischer Taschenbuchkommentar zum Neuen Testament**“, GTB Band 3/1 Das Evangelium nach Lukas — Kapitel 1—10, GTB Band 3/2 Das Evangelium nach Lukas — Kapitel 11—24, je 16,80 DM.

Um die zahlreichen Reihen, Erklärungen zu allen oder doch einzelnen biblischen Büchern, die man im Nachklang zu Schlatters Erläuterungen inter-

essierten Gemeindegliedern empfehlen konnte, ist es still geworden. Für die Evangelischen stehen nur noch die Göttinger und Calwer Reihe zur Verfügung. Die neue Taschenbuchreihe will hier eine Bedarfslücke schließen, indem sie mit hohem exegetischen Anspruch, aber auch für den Nichttheologen gut lesbar, da die Fremdsprachen transkribiert werden, Ergebnisse ev. und kath. Wissenschaft zur Verfügung stellt. Besonders wertvoll dabei ist, daß nicht nur der Glaubenshintergrund der jeweiligen Schrifttheologen zum Tragen kommt, sondern auch die Lehrtradition berücksichtigt wird. Das ergibt für den ev. Leser manche Überraschungen, wenn er die zahlreichen Exkurse wie etwa zur Jungfrauengeburt, zur Umkehr und Sündenvergebung, Besitzverzicht, Eschatologie, Bedeutung des Todes Jesu u. a. liest. In knapper, sachlicher Sprache geschrieben, auf Kontroversen hinweisend, in fast zu reichlichen Literaturangaben ein Weiterstudium anregend, füllt dieser Kommentar eine große Lücke aus, besonders weil im NTD das Lukas Evangelium seit 40 Jahren nicht neu bearbeitet worden ist. Man darf auf die kommenden Bände gespannt sein, vor allem wenn es um die Auslegung der Briefe geht, die z. T. stark kontroverstheologisch belastet sind.

G. B.

Hans Jürgen Schultz (Hrsg.), „**Was der Mensch braucht**“, Anregungen für eine neue Kunst zu leben, 420 Seiten, kaschiert, Kreuzverlag, Stuttgart und Berlin 1977.

In 38 Artikeln, geordnet von A—Z, haben namhafte Autoren darzulegen versucht, „Was der Mensch braucht“. Es sind: Jean Améry, Heinrich Böll, Tobias Brouck, Erhard Eppler, Erich Fromm, Hartmut von Hentig, Walter Jens, Robert Jungk, Golo Mann, Georg Picht, Adolf Portmann, Dorothee Sölle, Carola Stern und weitere 15 prominente Damen und Herren. Der Rezensent fragt sich beeindruckt und bedrückt von dieser Phalanx von Geist und Wissen, ob er das alles, was hier gekonnt und geistvoll dargelegt wird, „braucht“ und ob er „Anregungen für eine neue Kunst zu leben“ erhält und wendet sich den Themen (hier nur als Stichworte wiedergegeben) zu: Vita activa, Alter, Bescheidenheit, Durchschauen, Ehe, Feiern, Freiheit, Freunde, Friede, Generationen, Gewaltlosigkeit, Glück, Höflichkeit, Hoffnung, Information, Kritik, Leben, Leiden, Lernen, Nächstenliebe, Phantasie, Kultur des Privaten, Redekunst, Sachlichkeit, das Schöne, schöpferische Kräfte, seelische Hygiene, Sein, Sinn, Solidarität, Sprache, Umwelt, Sich verbinden, Vergangenheit, Verluste, Zeit, Zivilcourage, Zukunft.

Von alledem hätte man sicher gern vieles und einiges mehr — aber das alles haben zu wollen ist sicher eine hoffnungslose Utopie.

Das will dieser beeindruckende Sammelband sicherlich auch nicht ernsthaft leisten. Er will ein Aufruf sein wider die Rat- und Tatlosigkeit. Er will einige Grundwerte einer vergessenen oder erst zu entfaltenden Humanität auswählen und auslegen, und auf diese Weise Ermunterungen und Ermutigungen für eine zeitgerechte Tugendfreude, für eine Lebensphilosophie, für eine ars vivendi anbieten. Erfreut und erstaunt (im Blick auf den einen oder anderen Autor des Sammelbandes) liest

man im Vorwort: „Die ‚Lehre vom guten Leben‘ ist weitgehend übertönt worden durch die Unsprache kurzatmig-modischer Psycho- und Soziologismen, die aber ans Ende ihrer Laufzeit angelegt sein dürften.“ So ist es, fügt man hinzu und hofft, in Zukunft von weiteren Ismen verschont zu bleiben.

Die Beiträge sind — wie könnte es bei einer solchen Vielzahl von Autoren anders sein! — in der Zielrichtung, in der Höhenlage und im Tiefgang ebenso wie in der sprachlichen Gestaltung unterschiedlich (von salopper Umgangssprache reicht die Skala bis zur geschliffenen Diktion).

Eine Einzelheit: Ist Erich Fromm über den Calvinismus wohl zureichend informiert, wenn er ihn als Beispiel für „einen der großen inneren Zwänge“, die Angst, anführt (S. 11 f.): „Da war der Mensch in ständiger Angst, ob er prädestiniert ist zur Erlösung oder nicht.“

Alles in allem ein anregendes, Impulse gebendes Buch.
R. H.

Jörg Zink, „**Briefe für Sie geschrieben**“, Heft 1: Ein paar Schritte an Ihrer Seite, Ein Wort für Trauernde; Heft 2: Glück den Liebenden, Ein Gruß zur Hochzeit; Heft 3: Warum ich Christ geworden bin, Ein Brief zur Konfirmation. Alle Hefte erschienen im Kreuz-Verlag, Stuttgart 1978. Je 16 S., Kunst-druckhefte mit farbigen Fotos, mit Kuvert DM 4,70 (Einzelheft ohne Kuvert DM 4,—; Staffelpreise).

Jörg Zink schreibt nicht in Klischees, er schreibt persönlich: „Ich...“ (nicht: „wir“ oder gar: „Wir doch alle...“). Keine Oberflächlichkeit! Drei „Be-leithefte“! Im guten, im seelsorgerlichen Sinne!

Drei kurze Zitate:

Aus Heft 1: „Ich fand es schön, wie das dunkle Wasser das Licht der Sonne wiedergab, keineswegs schwächer oder dunkler als sie am Himmel selbst leuchtet. Vielleicht ist unsere Welt in der Tat nur die untere Hälfte der Wirklichkeit. Und doch spiegelt sie das Ganze und ist sie ein Ort, an dem wir die Gnade des Lichts empfangen.“

Aus Heft 2: „Glück ist durch lange Zeit gesammelte Erfahrung, daß der Boden, auf dem man lebt, tragfähig ist. Das Glück wurzelt in der Zuverlässigkeit, und weniger sollten wir nicht für Glück halten.“

Aus Heft 3: „Man mag diese unsere Kirche langweilig, schläfrig, veraltet und sonst noch etwas finden. Und doch gibt es auf der weiten Welt keinen Ersatz für sie. Es gibt keinen Ersatz für das Reich der Gerechtigkeit, von dem Jesus spricht, für die Gemeinschaft jener Menschen, die sich dieses Reich vor Augen stellen.“

Die Reihe: „Briefe für Sie geschrieben“ wird fortgesetzt. Das ist gut so!
K.-F. W.

Wolfgang Longardt (Hrsg.), „**Im Kreislauf des Jahres**“, Werkbuch zur religiösen Früherziehung, 167 S., Ln. DM 18,—, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1978.

Wohl jeder ev. Kindergarten hat die Zeitschrift „was + wie?“ abonniert. Aus dieser Zeitschrift hat W. Longardt 18 besonders gute Modelle ausgewählt; sie werden in diesem Band abgedruckt. In religions-pädagogischen Arbeitsgemeinschaften, die mit Erzieherinnen und Pfarrern in einer Gemeinde oder

in einer Region durchgeführt werden, sollte immer wieder ein Modell durchgearbeitet und nach eigenen Bedürfnissen variiert werden. Zum letzteren gibt W. Longardt in einem Nachwort wertvolle Hinweise (S. 161—163). Nachzutragen wäre noch, daß in solchen Arbeitsgemeinschaften auch die religiösen Fragen der Erzieherinnen ihr Eigengewicht haben; ein Modell darf ja nicht nur „heruntergespult“ werden.
K.-F. W.

Thomas von Kempen, „**Nachfolge Christi**“, nach der Übersetzung von Bischof J. M. Sailer, 331 S., Ln. DM 9,80, Oekumenischer Verlag Dr. R. F. Edel, Marburg, 1975.

Kirkegaard hat einmal gesagt: „Christus will keine Bewunderer, er will Nachfolger“. Hat er auch solche „Nachfolge Christi“ gemeint? An ihr ist viel Kritik geübt worden. — Hören wir einige Sätze Bonhoeffers aus dem Tegeler Gefängnis: „Ich hatte mir bisher nicht viel daraus gemacht. Man muß wohl lange allein sein und es (sc. das Buch) meditierend lesen, um es aufnehmen zu können. Es ist in jedem Wort ganz außerordentlich gefüllt und schön... Es gibt neben dem Wir doch auch ein Ich und Christus...“
K.-F. W.

Karl-Fritz Daiber, „**Grundriß der Praktischen Theologie als Handlungswissenschaft**“, Kritik und Erneuerung der Kirche als Aufgabe, Verlag Kaiser und Grünwald, München und Mainz 1977, 263 S., Ln. DM 29,—.

Wer dieses Buch liest, sollte beginnen mit dem „Anhang: Überlegungen zur Praxis volksskirchlicher Gemeinden“ (S. 220 ff.). Hier berichtet Daiber zunächst, wie er nach einem Umzug wie jeder andere seine „neue“ Gemeinde erlebt (Überschrift: „Ärgerliches“). Sodann formuliert er seine „Wünsche und Hoffnungen“; er bleibt auch hier ein Erzähler: „Ich wünsche mir Gebete, die meinem Gebet Worte leihen“ (S. 225). Wertvoll ist der Bericht über ein Gespräch mit jungen Pastoren: „Pro und Contra Volkskirche — Ergebnisse einer Diskussion“; zwei Beispiele: „Was gegen die Volkskirche spricht, ist ihre mangelnde Klarheit... Wer für die Volkskirche votiert, bejaht sie um der möglichen Offenheit willen“ (S. 232). Schließlich folgen noch zwei Kapitel über „Einschätzung der Spielräume“ und „Möglichkeiten und Notwendigkeiten“. Daraus ein kurzer Absatz: „Auch wenn der Gottesdienst der Gemeinde nicht davon abhängig ist, daß viele kommen, sollte er so gestaltet sein, daß er für viele eine Einladung darstellt. Der Gottesdienst braucht den Lebensbezug. Das Lob Gottes ist nicht etwas, was jenseits des Alltäglichen seinen Platz hat, sondern was aus ihm entsteht. Mit dem Lob Gottes verbunden ist die Klage vor Gott, die Klage über eine Welt, die hinter ihren eigenen Möglichkeiten zurückbleibt, die Klage, daß gutgemeintes soziales und politisches Handeln nicht zum Ziel führt, die Klage auch über die eigene Unbeweglichkeit, über den mangelnden Mut, das Neue zu wagen...“ (S. 240).

Ich habe aus dem Schluß des Buches zitiert, um Lust zum Lesen des Buches zu wecken. Die fünf Hauptteile allerdings bieten eine Menge Theorie — jedoch eine Theorie, die den Praktiker zur Reflexion über das Handeln und zum Handeln anregt: 1. Die Praktische Theologie vor der Aufgabe ihrer

Definition als Wissenschaft. 2. Die Bedeutung der theologischen Wissenschaftstheorie für die Klärung des Verhältnisses zwischen Praktischer Theologie und den Sozialwissenschaften. 3. Die Praktische Theologie als Handlungswissenschaft. 4. Handlungswissenschaftliche Einzelperspektiven. 5. Ansatzpunkte eines innertheologischen Dialogs.

Ein Satz noch: „Ist die Praktische Theologie auch auf solches wissenschaftliches Wissen angewiesen, das nicht unmittelbar ihrem eigenen Arbeitsbereich entstammt, muß sie sich darüber im klaren sein, unter welchen Bedingungen dieses Wissen entstanden ist und was dies für die Rezeption bedeutet“ (S. 147).
K.-F. W.

Theo Sorg, „Wie wird die Kirche neu?“, Ermutigung zur missionarischen Gemeinde, 173 S., kt. DM 12,80, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1977.

Das Buch verspricht nichts für wohltemperiertes „Interesse“ an der Religion und Kirche. Der Vf., Oberkirchenrat in Stuttgart, Mitherausgeber der „Neuen Calwer Predigthilfen“ (ab 1. Advent 1978), schickt den Leser in Wind und Wetter...

Theo Sorg schreibt nicht seine Träume von einer Kirche, sondern er schreibt in der konkreten Kirche für die konkrete Kirche. Daher bleibt er konkret, d. h. er gibt Hilfen. Einige Beispiele: Der „Weg führt heute zur bruderschaftlich angelegten Zelle, zur überschaubaren Dienstgemeinschaft im großen Verband der volkscirchlichen Gemeinschaft“ (S. 38). „Wer geistliches Leben in der Gemeinde will, muß lernen, groß von Gott und seinen Möglichkeiten zu denken — und klein von sich selber“ (S. 42). „Manches Traditionelle, das früher einmal nötig und richtig war, kann und muß aufgegeben werden, wenn es den Erfordernissen der Gemeinde nicht mehr entspricht und dem Neuen, das sich anbahnt, im Wege steht“ (S. 44). „Verkündigung in der Volkskirche sollte — ohne jeden Zwang und ohne Drängen — darauf abzielen, daß Menschen dem lebendigen Gott begegnen und sich für das Leben mit ihm gewinnen lassen“ (S. 45).

Das Buch ist biblisch gegründet, und es ist verständlich geschrieben. Deshalb kann ein Pfarrer es jedem Christen empfehlen, ja, er kann mit diesem Buch im Mitarbeiterkreis arbeiten. Sorg weiß, daß es keine Theologie der „Macher“ gibt, die viel beginnen und wenig durchhalten. Das Durcharbeiten des Buches und die Umsetzung in die überall andere Praxis erfordern von den Mitarbeitern langen Atem. Ich meine, daß Sorg zunächst an die kleinen Zellen als Leserkreis gedacht hat, damit diese Zellen immer besser lernen, was sie sind, woher sie kommen und wohin sie gehen.

Das Buch ist auch ein Buch für die Mitglieder des Presbyteriums. „In regelmäßigen Abständen gehört die Besprechung theologisch-geistlicher Fragen in das Arbeitsprogramm dieses Gremiums hinein“ (S. 52).

Und schließlich ist das Buch ein Stück Pastoraltheologie, die ja nicht Geheimlehre sein kann, sondern den Gemeindegliedern auch die besondere

Arbeit des Pfarrers zeigt. Also ein Buch für Pfarrer! Ich habe es mit Spannung gelesen; manche Sätze haben mich lange bewegt. Ich bin dem Autor dankbar, daß er einen großen Beitrag zur „geistlichen Erneuerung des Pfarrerstandes“ (Julius Schniewind) geleistet hat. „Gottes Boten müssen aus der Stille kommen, wenn ihr Wort ankommen soll“ (S. 153). Dann zitiert Sorg einen Satz von Adolf Köberle: „Wir können in der Wirkung nach außen niemals mehr sein, als wir im Verborgenen darstellen“ (ebd.). Sorg sieht den Pfarrer in der Gemeinde, nicht den Solisten. Hingewiesen sei noch auf ein Verzeichnis, in dem Fachworte erklärt werden (S. 170 ff.). Die Anmerkungen (S. 160 ff.) geben Hinweise auf weiterführende Literatur.

Theo Sorg hat den hohen Anspruch des Buchtitels erfüllt.
K.-F. W.

Friedrich Wilhelm Kantzenbach, „Programme der Theologie“. Denker, Schulen, Wirkungen, Von Schleiermacher bis Moltmann. 343 S., Pb. DM 22,80, Claudius Verlag, München, 1978.

Kantzenbach schreibt nicht langweilig und nicht nur für „Fachleute“. Die Abschnitte haben immer den Namen des zu behandelnden Theologen und eine kurze, treffende Überschrift: z. B. „F. A. G. Tholuck — Enthusiasmus oder Geisterfahung?“ — „Wilhelm Löhe — Lutherische Kirche als Mitte der Konfessionen?“ — „August Vilmar — Das kirchliche Amt in einer revolutionären Epoche“ — „Franz Overbeck — Die Christlichkeit unserer heutigen Theologie (1873)“ — „Dietrich Bonhoeffer — Christsein in der profanen Welt“ — „Wolfhart Pannenberg — Theologie in universalgeschichtlicher Perspektive“ — „Jürgen Moltmann — Trinitarische Theologie der Hoffnung“. Wer mir fehlt? Eberhard Jüngel! Aber der Autor muß ja eine Auswahl treffen, die niemals jeden befriedigen wird.

Die Abschnitte sind eher Essays als wissenschaftliche Abhandlungen; darin liegt ihre Stärke: ein Hang zur Praxis, wie ihn Kantzenbach bei Moltmann beobachtet: „Auferweckung Christi, so betont Moltmann mit einer Spitze gegen Pannenberg, aber nicht nur gegen ihn, stellt dem Theologen nicht die Aufgabe, die Welt, die Geschichte und das Menschsein nur anders zu interpretieren, sondern sie in der Erwartung göttlicher Veränderung zu verändern... Das Neue der christlichen Verkündigung liegt ebenso in ihrer universalen Mission an alle Völker... Damit wird wohl deutlich, daß Moltmann nicht so sehr die verstandesmäßige Bewältigung der christlichen Verkündigung beschäftigt; ihr Praxisbezug, ihr Auftrag, der im Vollzug sich als Wahrheit erweist, stehen für ihn im Vordergrund. Christlicher Glaube ist ‚zukunftssüchtig‘... die Hoffnung, die die christliche Gemeinde als Exodugemeinde aus den festen Lagern aufbrechen läßt, macht diese Gemeinde zum Quellort immer neuer Impulse für die Verwirklichung von Recht, Freiheit und Humanität im Licht der angesagten Zukunft“ (S. 327).

Dem Leser wird klar, warum es im Untertitel heißt: „... bis Moltmann“.
K.-F. W.